

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz)
— Drucksache 8/763 —

A. Problem

Das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds ist neu gefaßt worden. Im wesentlichen sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Wechselkursbestimmungen werden flexibler. Die bisher formal nicht aufgehobenen festen Paritäten fallen weg. Die Mitgliedsländer sind künftig verpflichtet, ihre Wechselkurspolitik auf der Grundlage einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik zu führen. Der Internationale Währungsfonds wird beauftragt, die Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten zu überwachen, um ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Fonds sicherzustellen.
- Die monetäre Bedeutung des Goldes wird verringert.
- Es werden folgende technische und organisatorische Änderungen vorgesehen:
 - Die Verwendungsmöglichkeiten des Sonderziehungsrechts werden ausgedehnt, ohne daß die Sicherungen gegen eine zu hohe Schaffung von Sonderziehungsrechten angetastet werden.
 - Die Abwicklung der Geschäfte des Fonds wird verbessert.
 - Als neues Entscheidungsorgan wird die Errichtung eines Rates auf Ministerebene vorgesehen.
 - Die IWF-Organisation wird verbessert.

Die Neufassung des Übereinkommens bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Die Vorschriften über die Anwendung des IWF-Abkommens sind bisher auf mehrere Einzelgesetze verteilt.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt, das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG, das zugleich die bisher auf mehrere Einzelgesetze verteilten Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens zusammenfaßt, im wesentlichen unverändert zu übernehmen. Der Ausschuß empfiehlt jedoch, die in Artikel 8 des Gesetzes statuierte Berichtspflicht der Bundesregierung über wichtige Vorgänge bei Anwendung des Übereinkommens auch auf den Bundesrat zu erstrecken. Der Ausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Unterrichtung erfolgt, bevor auf internationaler Ebene Entscheidungen getroffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Eine wesentliche Belastung der öffentlichen Haushalte ist durch den Entwurf nicht zu erwarten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/763 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 7 die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt werden und daß in Artikel 8 nach den Worten „Deutschen Bundestag“ die Worte „und den Bundesrat“ eingefügt werden, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Finanzausschuß

Meinike (Oberhausen)	Dr. Sprung	Rapp (Göppingen)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Sprung und Rapp (Göppingen)

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/763 — wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. September 1977 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfiehlt gleichfalls, der Vorlage zuzustimmen. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Einhaltung der Stabilitätsvorschriften des Übereinkommens (Artikel I unter iii, Artikel IV Abschnitt 1 unter ii) gerade auch den Interessen der Entwicklungsländer diene. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 19. Oktober 1977 beraten.
2. Der Ausschuß billigt einmütig die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die darin besteht, einerseits die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG notwendige Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu der Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds herbeizuführen und andererseits die unübersichtlich gewordenen Ausführungsvorschriften zum IWF-Übereinkommen, die bisher auf mehrere Einzelgesetze verteilt sind, zusammenzufassen und auf

die Neufassung des IWF-Übereinkommens abzustimmen.

Die Neufassung des IWF-Übereinkommens ist durch die Entwicklung des Weltwährungssystems zu Ende der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre notwendig geworden, die durch die Aufhebung der Goldkonvertibilität des US-Dollars, durch den Zusammenbruch des Paritätensystems und durch einen weitgehenden Übergang zum Floating gekennzeichnet ist. Im wesentlichen sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Wechselkursbestimmungen werden flexibler. Die bisher formal nicht aufgehobenen Paritäten fallen weg. Die Mitgliedsländer haben bei der Ausgestaltung ihres Wechselkursregimes ein hohes Maß an Freiheit. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Wechselkurspolitik auf der Grundlage einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik zu führen. Die Rolle des Fonds wird dadurch gestärkt, daß er den Auftrag hat, die Wechselkurspolitik der Mitgliedsländer zu überwachen, um ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Fonds sicherzustellen. Der Fonds kann zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der nationalen Wirtschaftspolitik nehmen; er kann der Verpflichtung zur Stabilität aber bei den regelmäßigen Konsultationen sowie durch die

wirtschaftspolitischen Auflagen im Rahmen der Kreditgewährung Nachdruck verleihen.

- Die monetäre Bedeutung des Goldes wird verringert. Das Übereinkommen schließt ausdrücklich aus, daß das Gold gemeinsamer Nenner eines möglichen zukünftigen Paritätensystems wird. Die Golddefinition des Sonderziehungsrechtes ist ersatzlos weggefallen. Das Übereinkommen enthält auch keine Bestimmungen über einen offiziellen Goldpreis.
- Darüber hinaus sind folgende Änderungen vorgesehen:
 - Die Verwendungsmöglichkeiten des Sonderziehungsrechtes werden ausgedehnt, ohne daß die Sicherungen gegen eine zu hohe Schaffung von Sonderziehungsrechten angetastet werden.
 - Die Abwicklung der Geschäfte des Fonds wird verbessert. Dadurch wird den praktischen Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit des IWF Rechnung getragen.
 - Das Übereinkommen sieht vor, daß der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von 85 v. H. aller Stimmen als neues Entscheidungsorgan einen Rat auf Ministerebene ins Leben rufen kann.
 - Schließlich bringt das Abkommen Verbesserungen der IWF-Organisation, namentlich bei der Wahl der Exekutivdirektoren und bei der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe des IWF.

Der Ausschuß begrüßt, daß die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland bei der Neufassung des Übereinkommens in allen wesentlichen Punkten berücksichtigt worden ist. Insbesondere

stimmen die beiden neuen Elemente des Wechselkurssystems — freie Wahl des Wechselkursregimes sowie Verpflichtung zu stabilitätsorientierter Wirtschaftspolitik als Grundlage für stabile Währungsbeziehungen — voll mit unserem Anliegen überein.

Der Ausschuß empfiehlt daher einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß schlägt jedoch folgende Änderungen vor:

Nach dem Wortlaut des Artikels 7 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bundesbank durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Aus der Begründung zu dieser Vorschrift ergibt sich jedoch, daß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank gemeint ist. Der Ausschuß empfiehlt, dieses Redaktionsversehen dadurch zu beseitigen, daß die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt werden. Im Rahmen des Artikels 8 empfiehlt der Ausschuß, eine Anregung des Bundesrates aufzugreifen und festzulegen, daß die in dieser Vorschrift statuierte Berichtspflicht der Bundesregierung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben, gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat besteht. Dabei geht der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft davon aus, daß die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig informiert, also bevor auf internationaler Ebene Entscheidungen getroffen werden.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Zustimmung zu geben.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Dr. Sprung Rapp (Göppingen)

Berichterstatter